

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1965)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ehrung von Herrn Altkonsul C. Bitz durch die Vorarlberger Landesregierung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938382>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ehrung von Herrn Altkonsul C. Bitz  
durch die Vorarlberger Landesregierung

Der Bundesrat hat seinen Beschluss über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften auf den 1. März 1963 in Kraft gesetzt und gleichzeitig seinen früheren Be-

(Aus den "Mitteilungen" des Schweizer-Vereins Bregenz)

Im Jahre 1963 schuf die Vorarlberger Landesregierung ein Landesgesetz, nach welchem hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Vorarlberg gewürdigt werden können. Für besondere Verdienste, vornehmlich wenn sie das Ansehen des Landes in bedeutender Weise fördern, ist das Ehrenzeichen als "Goldenes Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg" zu verleihen.

Eingeweihten Kreisen ist es zur Genüge bekannt, wie intensiv sich Herr Altkonsul C. Bitz, Ehrenmitglied unseres Vereines, zusätzlich zu seinen weitgespannten Verpflichtungen seiner Heimat und seinen Landsleuten in Tirol und Vorarlberg gegenüber, gegen Ende des zweiten Weltkrieges in echt schweizerischer Gesinnung um eine Vermittlung zwischen den feindlichen Lagern und um die Erklärung der Landeshauptstadt Bregenz zur offenen Stadt bemühte. In der gleichen, selbstlosen Art setzt er sich kurz nach Kriegsende intensiv für die Heimschaffung der während des Krieges hier im Lande zusammengezogenen Fremdarbeiter ein. Damit war seine Initiative zur Besserung der trostlosen Verhältnisse jener Zeit in unserem Gastlande noch nicht erschöpft. Herr Altkonsul C. Bitz wirkte massgeblich bei der Wiederankurbelung der Vorarlberger Wirtschaft durch seine Dienste für die seinerzeitige Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz mit. Hat nicht eben jene aufgeschlossene Zusammenarbeit zwischen Vorarlbergern und Schweizern zu einem Erfolg geführt, welcher unserm schönen Gastlande seinerzeit die Bezeichnung "Der goldene Westen" eintrug?

Auch wir Schweizer aus dem Fürstentum Liechtenstein gratulieren Herrn Konsul C. Bitz zu dieser Ehrung.

(nur bei ausgesprochenen Notfällen und zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung); Befreiung von der Pflicht zur Herabsetzung des Ausländerbestandes (nur bei Betrieben, die erhebliche Aufwendungen für Rationalisierung und den Gesamtpersonalbestand seit dem 1. März 1963 um mindestens zehn Prozent bereits vermindert haben); Erhöhung des Gesamtpersonalbestandes durch Anstellung einheimischer Arbeitskräfte (wenn sonst schwere volkswirtschaftliche Schäden entstehen oder die Existenz des Betriebes gefährdet würde).

In eigener Sache:

Wir möchten nicht verfehlen, allen unsern Inserenten auch an dieser Stelle sehr herzlich für ihren Beitrag zu danken.

Wir bitten alle unsere Leser, auch den Inseraten ihre spezielle Beachtung zu schenken.